



Teilnahmebedingungen für Eigentümerinnen und Eigentümer

Augenblick mal Nidderau! – Wo aus leerem Raum eure Visionen wachsen

1. Veranstalter

Veranstalter des Ideenwettbewerbs „Augenblick mal Nidderau! – Wo aus leerem Raum eure Visionen wachsen“ ist die Stadt Nidderau, Fachdienst Wirtschaftsförderung & Stadtmarketing.

2. Ziel des Wettbewerbs

Ziel des Wettbewerbs ist es, leerstehende Gewerbeflächen in den fünf Ortsteilzentren der Stadt Nidderau durch innovative Nutzungsideen zu aktivieren und damit zur Belebung der Innenstadtbereiche beizutragen.

3. Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnehmen können natürliche und juristische Personen, die Eigentümerinnen oder Eigentümer eines leerstehenden Ladenlokals in der Stadt Nidderau sind.
- (2) Die Immobilie muss sich in einem der Ortsteilzentren befinden und für eine gewerbliche Nutzung (Einzelhandel, Dienstleistungen, gastronomische oder kulturelle Nutzung etc.) grundsätzlich geeignet sein.
- (3) Die Teilnahme ist kostenlos.

4. Anforderungen an die Immobilie

- (1) Es können ausschließlich leerstehende, kurzfristig verfügbare Ladenflächen eingereicht werden.
- (2) Die Immobilie muss für die Dauer der geplanten Testphase (voraussichtlich Juli bis Dezember 2026) zur Verfügung stehen.
- (3) Etwaige baurechliche, sicherheitsrelevante oder denkmalschutzrechtliche Anforderungen sind vom Eigentümer zu beachten und auf Nachfrage offenzulegen.



5. Bewerbungsverfahren

- (1) Die Bewerbung erfolgt innerhalb der vom Veranstalter kommunizierten Frist (07.05.2026 bis 17.05.2026) mittels des vorgegebenen Bewerbungsformulars.
- (2) Unvollständige oder verspätete Bewerbungen können vom Verfahren ausgeschlossen werden.

6. Auswahlverfahren (Stufe 1: Standortauswahl)

- (1) Unter allen fristgerecht eingegangenen Bewerbungen wählt der Veranstalter eine Vorauswahl geeigneter Objekte aus.
- (2) Über die Auswahl der Ladenfläche, die im weiteren Verlauf aktiviert wird, entscheidet ein öffentliches Bürgervotum im von der Stadt festgelegten Zeitraum (voraussichtlich in KW 21).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Berücksichtigung im Bürgervotum oder auf Auswahl als Wettbewerbsstandort besteht nicht.

7. Rechte und Pflichten der Eigentümer

- (1) Mit der Teilnahme erklären sich Eigentümerinnen und Eigentümer bereit, im Falle der Auswahl ihres Objekts als Wettbewerbsstandort für die Dauer der Testphase ein Untermietverhältnis mit der Stadt Nidderau einzugehen („Brückenmiete“).
- (2) Die Stadt Nidderau übernimmt eine Kaltmiete von maximal 14€/qm und maximal 2.000 € pro Monat.
- (3) Die Nebenkosten der Nutzung sowie sämtliche Kosten für Einrichtung, Ausstattung und Betrieb der Pop-up-Nutzung sind durch die Gewinnerin bzw. den Gewinner des Ideenwettbewerbs zu tragen.
- (4) Bauliche oder gestalterische Veränderungen an der Mietsache sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer zulässig. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wird, ist die Gewinnerin bzw. der Gewinner verpflichtet, diese Maßnahmen vor Ende des Untermietverhältnisses auf eigene Kosten rückgängig zu machen und die Mietfläche in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (5) Die Eigentümer verpflichten sich, den pop-up-Nutzenden den vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache zu ermöglichen, notwendige Schlüssel zu übergeben und den Zugang zur Fläche sicherzustellen.



- (6) Die Eigentümer erklären sich damit einverstanden, im Falle der Auswahl ihrer Immobilie mindestens einen offenen Besichtigungstermin für interessierte Konzeptgebende anzubieten, der in Abstimmung mit der Stadt Nidderau terminiert und öffentlich kommuniziert wird (voraussichtlich in KW 22-24).
- (7) Für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften (z.B. Verkehrssicherungspflicht, Brandschutz, baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung) ist der Eigentümer im Rahmen seiner gesetzlichen Pflichten verantwortlich.

8. Laufzeit und Beendigung der Nutzung

- (1) Die Testphase ist auf maximal sechs Monate im Zeitraum Juli bis Dezember 2026 angelegt.
- (2) Eine Verlängerung der Nutzung und die Umwandlung in ein reguläres Mietverhältnis können Eigentümer und Gründende direkt miteinander vereinbaren; die Stadt Nidderau ist daran nicht beteiligt.
- (3) Eine vorzeitige Beendigung der Nutzung ist nur aus wichtigem Grund nach Maßgabe des geschlossenen Mietvertrags möglich.

9. Haftung

- (1) Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Eigentumsobjekt stehen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Veranstalters vorliegen.
- (2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer stellen den Veranstalter von Ansprüchen Dritter frei, die aus dem Zustand der Immobilie oder aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten resultieren, soweit diese in ihrem Verantwortungsbereich liegen.

10. Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Bewerbung erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Durchführung des Wettbewerbs verwendet und gemäß der geltenden Datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.
- (2) Mit der Einreichung der Bewerbung erklären sich Eigentümerinnen und Eigentümer damit einverstanden, dass Angaben zur Immobilie (Adresse, Fotos, Kurzbeschreibung, Flächengröße) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere für das Bürgervotum sowie für die Einstellung der Immobilie im Portal der "Leerstandslotsen", verwendet werden.



- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Kontaktdaten der Eigentümer an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Durchführung des Wettbewerbs erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung vorliegt.

11. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Sie Stadt Nidderau ist berechtigt, im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über den Wettbewerb, die beteiligten Immobilien und die ausgewählte Fläche zu berichten und hierzu Bildmaterial über online und offline Kanäle (Website der Stadt Nidderau, Instagram, Facebook, Stadtapp, Pressemitteilung, Bürgerpost) zu veröffentlichen.
- (2) Ein Anspruch auf namentliche Nennung des Eigentümers besteht nicht.

12. Ausschluss vom Wettbewerb

- (1) Der Veranstalter ist berechtigt, Eigentümerinnen und Eigentümer vom Wettbewerb auszuschließen, wenn sie gegen diese Teilnahmebedingungen verstoßen oder falsche Angaben machen.
- (2) Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nicht.

13. Änderungen des Wettbewerbs

Der Veranstalter behält sich vor, den Wettbewerb aus wichtigem Grund zu ändern, zu unterbrechen oder vorzeitig zu beenden, sofern die ordnungsgemäße Durchführung nicht gewährleistet werden kann.